

23/207/20Drucksache
öffentlich**Gemeinde Mönkebude**

Änderung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für 2024

Fachamt: Fachbereich Finanzen Bearbeitung: Diana Schlumm	Datum 27.11.2023
---	---------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Mönkebude (Vorberatung)	11.12.2023	Ö
Gemeindevertretung Mönkebude (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

Sachverhalt

Die Gemeinde ist gemäß § 44 Abs. 2 KV M-V gesetzlich verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Gemeinden sollen ihre notwendigen Hebesatzanpassungen am aktuellen Trend der Hebesatzentwicklung orientieren, um diejenigen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, die für die Berechnung der künftigen Finanzausgleichsleistungen auf Basis der gewogenen Durchschnittsniveaus im Lande vorausgesetzt werden.

Weiterhin regelt der Entwurf zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs. Voraussetzung für den Erhalt dieser Zuweisungen ist, dass die Hebesätze der Realsteuern so festgesetzt sind, dass sie mindestens 20 Prozentpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen.

Damit die Steuern fristgemäß in der vorgeschriebenen Höhe erhoben werden und in die Jahresanfangsbescheide einfließen, besteht die Möglichkeit, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern separat in einer Steuersatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Mönkebude beschließt die anliegende Steuersatzung.

Anlage/n

1	Steuersatzung 2024 öffentlich
2	Anlage zur Steuersatzung 2024 öffentlich

--	--

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	<input checked="" type="checkbox"/>		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		<input checked="" type="checkbox"/>	Folgekosten	61.10.10.00 40110000 40120000 40131000	

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Gemeinde Mönkebude

Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer und über die Festsetzung der Hebesätze (Steuersatzung)

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Mönkebude am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Mönkebude erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 360 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 370 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten für das Kalenderjahr 2024.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mönkebude, den 15.12.2023

(Siegel)

Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2024 gemäß Orientierungsdatenerlass für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß Haushaltsplanung ist absehbar, dass die Gemeinde Mönkebude zukünftig Zuweisungen nach § 27 (2) FAG erhalten kann, da

in den drei vorangegangenen Haushaltsjahren jeweils ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen wurde, und insgesamt zum Ende eines jeden Haushaltjahrs insgesamt ein negativer Saldo in der Finanzrechnung bestand.

Um zukünftig die Zuweisungen nach § 27 FAG M-V in 2025 erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltjahrs 2022 liegen.

Die Hebesätze der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2024 wurden wie folgt festgesetzt:

	Hebesatz Gemeinde	erforderlicher Hebesatz für Gemeinden unter 1000 Einwohner	Differenz
Grundsteuer A	350	355	-5
Grundsteuer B	410	412	-2
Gewerbesteuer	360	368	-8

Mindereinzahlungen bei einer Realsteuerart können durch Mehreinzahlungen bei einer anderen Realsteuerart ausgeglichen werden.

Daher wird empfohlen ab dem Jahr 2024 die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 anzupassen.

Weiterhin leistet die Gemeinden einen weiteren Beitrag zur Haushaltskonsolidierung.

Eggelin, den 27.11.2023

Im Auftrag

Mandy Becker

Fachbereichsleiterin Finanzen